

ENTWURF ZUR NEUFASSUNG Gartenordnung

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

-- ENTWURF ZUR ABSTIMMUNG --

1. Geltungsbereich

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages und gilt verbindlich für alle Nutzer von Kleingärten und Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereins „Breitental“ Ronneburg e.V.

2. Zielstellung

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen und sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung von Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Kleingärtner, die sich im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen sowie dem Kleingartennutzungsvertrag und dazu ergänzend für das Zusammenleben im Verein und die Bewirtschaftung der Kleingärten ergeben. Sie bildet die Grundlage für die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in den einzelnen Gärten sowie in der gesamten Anlage des Vereins. Dabei stehen das gemeinschaftliche Miteinander und die gegenseitige Rücksichtnahme aller Kleingärtner im Vordergrund. Im Interesse eines jeden Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes für alle verbindlich.

3. Kleingärtnerische Nutzung / Gestaltung des Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens und bietet dem Verein sowie der Anlage rechtlichen Schutz.

Die kleingärtnerische Nutzung nach aktueller Rechtsprechung durch den BGH und im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der Gartenfläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen genutzt wird. Von diesem Drittel müssen mind. 10% der Gesamt-Gartenfläche „unter Spaten“, also in Beet- oder Ackerfläche, in Teilen auch durch Hochbeete, ausgeführt werden.

Hier sollte Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu. Da es sich bei den Gartenbauerzeugnissen um Kulturpflanzen handeln muss, sollte auf den dafür genutzten Bereichen auch eine Kulturführung zu erkennen sein (z.B. Fruchtfolge-Beete oder Mischkulturen aus Kulturpflanzen). Verbleibende unbebaute Flächen sind ebenfalls mit Pflanzen und/oder Gräsern zu begrünen, aber so, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Entscheidend ist, dass die Nutzung der einzelnen Kleingärten in ihrer Vielfalt den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt. Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Als Orientierungshilfe für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen dient die Drittelteilung, d.h.:

- ein Teil für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse)
- ein Teil als Ziergarten (Ziergehölze, Rabatten, Rasen)
- ein Teil für Erholung (Laube, Sitzplätze, Wege)

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbar Rücksicht zu nehmen.

Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten. (Anlage1)

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gartenordnung nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gartenbauerzeugnissen.

Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen (Anlage 2).

Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- & Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen.

Bei der Pflanzung und Pflege von Formschnitthecken ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten.

Formschnitthecken, Zäune o.ä. innerhalb des Vereinsgeländes, dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Sichtschutzhecken oder Sichtschutzelemente zur Abgrenzung des Sitzbereiches sind auf eine Höhe von maximal 1,80 m zu begrenzen.

Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung der Gartenanlage gilt die maximale Höhe von 2,00 m.

Die Pflege des Kleingartens ist während der gesamten Vegetationsperiode sicherzustellen.

Dazu gehören auch das Säubern der an den Kleingarten angrenzenden Gartenwege und das Freihalten der Umzäunung von Wildkrautbewuchs.

4. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Für Schäden, die durch den Nutzer, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollem Ersatz verpflichtet.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins an der Pflege, Erhaltung sowie bei Neu- oder Umbau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und / oder finanzielle Umlagen zu beteiligen.

Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen und Kraftwagen, zum Be- und Entladen, ist nur kurzfristig an Werktagen außerhalb vorgeschriebener Ruhezeiten gestattet. Das Befahren mit Fahrrad und mit Krafträdern, Abstellen von Fahrzeugen aller Art in den Zugangswegen ist verboten. In der gesamten Anlage ist Parkverbot. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungsfirmen.

Zwischengelagerte Materialien aller Art sind unverzüglich von Anlagewegen und -plätzen zu entfernen.

Das Befahren mit Kraftrad oder Fahrrad und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in den Kleingartenzugangswegen ist nicht gestattet. Das Benutzen der Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsdienst muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein.

Das Parken innerhalb der Kleingartenanlage ist nur im außersaisonalen Zeitraum von November bis einschließlich März gestattet. Dies ist nur für den Hauptplatz direkt vor dem Vereinsheim gültig. Die Fläche direkt oberhalb des Hauptweges ist stets freizuhalten.

Bei Verlassen der Anlage, ist der Poller auf dem Hauptweg zu verriegeln und das Tor zu schließen (Rettungsorganisationen können den Poller öffnen).

Ausnahmeregelungen sind hiervon nicht betroffen.

5. Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes sowie die Thüringer Bauordnung.

Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube, ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußere Abmessungen ersichtlich sind, vorzulegen. Die Gesamtgröße der Laube darf 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten.

Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich angebautem, überdachtem Freisitz ebenfalls nicht überschritten werden.

Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung innerhalb eines Monats zu korrigieren.

Die Laube dient entsprechend den Bestimmungen des § 3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle, was einen möglichen zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie einschließt. Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet.

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20 a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

Partyzelte, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotope), gemauerter Grill und andere Baulichkeiten: Nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Kleingärtner unter Berücksichtigung folgender Maßgaben Baulichkeiten errichten. Dabei sollen Gartennachbarn vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden.

- Gartennachbarn sind vor einer etwaigen Zustimmungserteilung anzuhören und die kleingärtnerische Anbaufläche darf nicht verringert werden.
- Ein Partyzelt bis maximal 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.
- Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann bei einem maximalen Fassungsvermögen von 9 m³ aufgestellt werden. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt. Der Aufstellung von Kinderplanschbecken sollte der Vorzug gegeben werden.
Chemische Wasserzusätze, die biologisch nicht abbaubar sind, sind nicht gestattet.
- Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4qm mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.
Die max. Tiefe ist auf 1 Meter begrenzt.
Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen.
- Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.
- Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m zustimmungsfähig.
- Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche und maximaler Höhe von 2,50 m errichtet werden.
Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
- Solaranlagen für den Inselbetrieb {Eigennutzung} zur Energieeigenversorgung können errichtet werden. Eine Einspeisung von Solarenergie in das E - Netz der Gartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet.
Vor der Installation sind die Zustimmung des Vorstandes und die Genehmigung des Energieversorgers einzuholen. Die Errichtung bedarf eines autorisierten Fachbetriebes.

Für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte, Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Vorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen.

Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten sind zu entfernen.

6. Tierhaltung und Tierzucht

Die Kleintierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind sicher im abgegrenzten Garten unterzubringen und außerhalb des Kleingartens an der Leine zu führen. Mitgebrachte kastrierte Katzen dürfen nicht frei herumlaufen und der Schutz der Vögel ist zu gewährleisten.
Das Füttern von freilaufenden Katzen ist in der gesamten Kleingartenanlage untersagt. Alle zum Besuch mitgebrachten Haustiere sind so zu halten, dass Anlieger durch deren Anwesenheit im Garten nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können.
Eine Lärmbelästigung durch Hunde ist zu verhindern. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen von einem Tier sind vom Tierhalter zu entfernen.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder der Laube verbleiben.

Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Es wird empfohlen einen Sachverständigen / Imkerverband zu konsultieren. Der Kleingärtner, welcher im Kleingarten eine Bienenhaltung betreiben möchte, sollte Mitglied im örtlichen Imkerverband sein. (Versicherungsschutz)

7. Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.
Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel, Fledermäuse, Igel und andere Nützlinge geschaffen,

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken zwischen dem 01.04. und 20.06. nicht geschnitten werden.

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

Ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Kleingarten dürfen nur für im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden.

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen.

Die Unkrautbekämpfung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen.

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln {Herbizide}, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.) sind prinzipiell zu unterlassen.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst und mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen dürfen nicht kompostiert werden.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich, diese nach den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Private Sickergruben sind verboten. Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 03.10.1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Belege der Entsorgung sind in Kopie dem Vorstand zu übergeben und über den Parzellenwechsel hinaus 10 Jahre aufzubewahren. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen.

Im Kleingarten sind vor allem Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

Das Verbrennen frischer Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und andere Abfälle (Plaste, Öle, Farben, Gummi) ist verboten. Pflanzliche Abfälle dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden, sie sind zu kompostieren bzw. über die kommunalen Annahmestellen für Grünschnitt zu entsorgen.

Feuerschalen und transportable Grills dürfen, nach Zustimmung des Vorstandes, mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften und der Brandschutz sind dabei verbindlich einzuhalten.

8. Allgemeine Festlegungen

Alle Kleingärtner pflegen untereinander gute nachbarschaftliche Beziehungen und vermeiden gegenseitige Belästigungen.

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten möglich.

Im Zeitraum von Mai bis September gelten folgende Ruhezeiten und Regelungen:

- an Werktagen 13:00 bis 15:00 und ab 19:00
- an Sonn- und Feiertage ganztags (0:00 bis 24:00)

Während der Ruhezeiten ist jede Lärmbelästigung durch das Betreiben von Maschinen oder Geräten ebenso untersagt.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

Kleingartenverein Breital Ronneburg e.V.

www.kgv-breital-ronneburg.de

Das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen sollte unterlassen werden und unterliegt den gesetzlichen Vorgaben. Das Anfertigen von Bild und/ oder Videoaufzeichnungen mittels unbemannter Flugfahrzeuge in der Anlage, sind ohne Zustimmung verboten.

Der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten. (elektronische Überwachungsanlagen) sind nicht gestattet.

Über die Überwachungen von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

9. Schlussbestimmungen

Die Kleingartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Breital“ Ronneburg e.V. rechtswirksam.

Jeder Kleingärtner trägt aktiv dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Gartenordnung eingehalten werden. Gleiches gilt für Gäste oder Pächter von Gemeinschaftseinrichtungen.

Der Vereinsvorstand oder dessen Beauftragte kontrollieren die Einhaltung der Gartenordnung. Verstöße oder Zuwiderhandlungen werden angemessen geahndet. Der Vorstand besitzt in der gesamten Anlage das Hausrecht.

Ronneburg, den

Vorstand

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

Anlage 1 Pflanzabstände & Grenzabstände

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst & Steinobst		
Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u.a.		
Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u.a.		
Säulenbäume {Ballerina, Columnar, etc.}	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m
Beerenobst		
Jochelbeere {Josta}	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren		
{Büsche und Stämmchen}	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren		
{1- bis 3-triebige Spindel am Spalier}	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze		
einzelnstehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken	0,20 - 0,50 m	1,00 m

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar.

Die Grenzabstände orientieren sich an Aussagen im Thüringer Nachbarrechtsgesetz. Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

Anlage 2 Verbotene Pflanzen

Zu stark wachsende Gehölze

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Wald und Parkgehölzen und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet.

Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ist es auch nicht gestattet, Bambusgewächse {Bambuseae} und Chinaschilf {Miscanthus} sowie die Gewöhnliche Waldrebe {Clematis vitalba} und Schlingknöterich {Fallopia baldschuanica} in der Parzelle zu pflanzen.

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel {Photinia}, Zwergmispel {Cotoneaster}, Weiß- und Rotdorn {Crataegus}, Feuerdorn {Pyracantha}. Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost

Wacholder {Juniperus} ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung (Juniperus) in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: Weymuthskiefer {Pinus strobus}, Westliche Weymuthskiefer {Pinus monticola} oder Tränenkiefer {Pinus wallichiana}.

Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern.

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

Für folgende Pflanzenarten ist die Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential:

Staudenknöterich {Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica}

Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt {Impatiens glandulifera}

Kanadische- und Riesengoldrute {Solidago canadensis und gigantea}

Gemeiner Bastardindigo {Amorpha fruticosa} – 3 m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Beifußblättriges Traubenkraut {Ambrosia artemisiifolia} – Allergien, Asthma Riesenbärenklau

{Heracleum mantegazzianum} – phototoxische Wirkung, Brandblasen **Bepflanzung von**

Gemeinschaftsflächen

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten durch Schatten- und Wurzeldruck nicht beeinträchtigt wird. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Anlage 3 Wesentliche Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes

Vorbeugende Maßnahmen

Förderung der ökologischen Vielfalt

Standortwahl: Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standorteignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen geben hilfreiche Hinweise.

Bodenpflege und Bodengesundheit: Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der **Bodendurchlüftung**, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

Pflanzenauswahl: Verwendung robuster, toleranter und resistenter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit {frühe & späte Sorten}, Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut

Fruchtfolge & Mischkultur: Beim Anbau von z. B. Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohlarten und anderer Gemüsearten soll möglichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfolge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. {ca.4 Jahre} Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

Düngung und Bewässerung: Ersetzen der Nährstoffe, die dem Boden durch regelmäßige Aberntung entzogen werden sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften {Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben} durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu hohe Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewässerung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.

Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. (Nutzung von Diagnose App, z.B. Pflanzendoktor der Fa. Neudorff)

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen: Absammeln {Raupen, Käfer, Schnecken}, Zerdrücken & Abspülen {Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse}, Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, Thermische Verfahren

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen: Leimtafeln {Gelb- oder Blaufarben}, Fraßlockstoffe und Köder, Pheromone {zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen}. Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung: Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien {z. B. Bacillus thuringiensis} gegen schädigende Insekten.

Kleingartenverein Breital Ronneburg e.V.

www.kgv-breital-ronneburg.de

Pflanzenstärkungsmittel: Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz; Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind,

Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. www.bvl.bund.de/pstm.

Grundstoffe: Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: Chemische Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden.

Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.

www.kgv-breitental-ronneburg.de

Anlage 4 Empfohlene Gehölze für Formschnitthecken

Empfohlene Gehölzart	Einschränkungen / Bemerkungen
Philadelphus coronarius {Falscher Jasmin, Duftjasmin, Pfeifenstrauch}	keine Einschränkungen, viele Sorten mit Blütenduft, frische Triebe werden gern von Läusen besucht
Spiraea nipponica {Japanischer Spierstrauch}	keine Einschränkungen
Lonicera x xylosteoides {Heckenkirsche} Sorte: „Clavey's Dwarf“	leicht giftige rote Beeren
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	leichte Giftigkeit in allen Pflanzenteilen - besonders in den Beeren
Symphoricarpos orbiculatus {Korallenbeere}	keine Einschränkungen
Ilex aquifolium {Gewöhnliche Stechpalme} Sorte: Alaska	giftig in Blättern und Beeren immergrün
Buxus sempervirens {Gewöhnlicher Buchs} starkwachsende Arten	giftig, Gefährdung durch Buchsbaumzünsler und Buchsbaum-Triebsterben
Cotoneaster dielsianus {Graue Felsenmispel}	keine Einschränkungen, hoher Zierwert durch Laubfärbung und Fruchtbesatz, nicht anfällig für Feuerbrand!
Berberis julianae {Julianes Berberitze}	starke Dornen, immergrüne Pflanze, eventuell anfällig für Getreideschwarzrost! Nicht in die Nähe von Ackerflächen!
Berberis thunbergii {Thunbergs Berberitze}	Dornen, kein Zwischenwirt für Getreideschwarzrost!
Forsythia x intermedia {Gartenforsythia, Goldglöckchen}	anfällig und dadurch Verbreitungsherd für Monilia laxa Monilia - Spitzendürre}
Chaenomeles speciosa {Chinesische Zierquitten} mas {Kornelkirsche}	leicht anfällig für Feuerbrand, Wildobst regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Wildobst, Laubfärbung im Herbst
Morus alba & Morus nigra {weiße u. schwarze Maulbeere}	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich Traditionelle Heckenpflanze, Naschobst
Carpinus betulus {Hainbuche, Weißbuche}	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Winterlaub
Acer campestre {Feldahorn}	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze